

A.

# STÄBERS WITTWE & Co.

## GROSSHANDLUNG

IN EISEN, TRÄGERN, RÖHREN UND BLECHEN ALLER ART  
METALLEN UND KURZWAREN, WERKZEUGEN USW.

Drahtnachrichten: Stäbereisen.  
Fernsprech-Anschlüsse: 2510—2515.  
Giro-Konto:  
Filiale der Sächsischen Bank zu Dresden  
in Chemnitz.  
Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 1414.

CHEMNITZ, den 3. August 1923.  
Postschliessfach 416 V

### Angebot.

Abt.: K.II.W/Re.

Firma

K a r l R o t h ,

Maschinenfabrik,

Z e u l e n r o d a i. Thür.

Wir beehren uns, Ihnen folgendes Angebot auf Grund unserer „Allgemeinen Verkaufsbedingungen vom 20. Dez. 1921“, die umstehend aufgeführt sind, zu überreichen und sehen der Erteilung Ihres geschätzten Auftrages gern entgegen.

Bei Zielüberschreibung — die besonderer Verankerung be-  
darf — berechnen wir einen Aufschlag von 4% monatlich.  
Außerdem ist uns die Wertveränderung der deutschen Mark  
zwischen dem Fälligkeitstage und dem Tage der Zahlung-  
einzugs — gemäß dem Devisenkurs — zu verstehen.

Hochachtungsvoll

*Stäbers Wittwe & Co.*  
*H. Müller*

1 Stück S ä u l e n - B o h r m a s c h i n e N<sup>o</sup> 24a

Ausführung lt. beil. Prospekt, mit Papallel-Schraubstock  
und Tisch, zentral u. vertikal beweglich, mit Selbstgang  
und 2 Geschwindigkeiten, für Hand- u. Kraftbetrieb,  
mit Räderschutz,

zum Preise von M 288.-- ( Grundpreis)

x Teuerungsfaktor per 24.7.23. 146.000

einschliesslich Holzwoilverpackung,

unverbindliche Lieferzeit ab Werk : ca. 3 Wochen.

Preis und Lieferung ab Werk. Zahlbar 1/2 bei Auftragserteilung, Rest bei  
Mitteilung der Versandbereitschaft in Bar ohne jeden Abzug durch Ueber-  
weisung auf unser Reichsbank-Girokonto, nicht durch Scheck.

Vorstehend notierter Preis ist der per 24. Juli massgebende, er ist  
Gleitpreis in dem Sinne, als sowohl evtl. Preiserhöhungen wie auch Preiser-  
mässigungen am Liefertage in Rechnung gezogen werden, entsprechend den  
Festsetzungen des Vereins Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken (Gruppe Bohr-  
maschinen-Verband) . F r e i b l e i b e n d !

## Allgemeine Verkaufsbedingungen vom 20. Dezember 1921.

1. Unsere Angebote sind, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet worden sind, in jeder Beziehung für uns freibleibend. Unsere Verkäufe werden — soweit sie nicht ausdrücklich als Verkäufe aus unseren eigenen Lagerbeständen bezeichnet werden — unter dem Vorbehalt geschlossen, daß wir zur Lieferung der Ware nur insoweit verpflichtet sind, als wir sie selbst von dem Werk oder sonstigen Lieferanten, bei dem wir den Auftrag nach unserem freien besten Ermessen unterbringen wollen bzw. untergebracht haben, erhalten. Bei allen Lieferungen gelten neben unseren allgemeinen und besonderen Verkaufsbedingungen auch die Bedingungen, die die Lieferanten, bei denen wir uns für die Ware eindecken, uns gegenüber aufstellen. Ist es uns nicht möglich, einen angenommenen Auftrag auf der Basis der dem Verkauf zu Grunde liegenden Preise und sonstigen Bedingungen bei dem in Aussicht genommenen Werke oder sonstigen Lieferanten in angemessener Frist unterzubringen, so sind wir berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, ohne daß unser Abnehmer irgendwelche Rechte seinerseits aus dem Rücktritt herleiten kann.  
Bei Lieferungen aus unseren Lagerbeständen sind wir zur Ausführung der hereingenommenen Aufträge nur insoweit verpflichtet, als unsere Vorräte zurzeit der Auftragsannahme zur Erledigung in der Reihenfolge der Auftragseingänge ausreichen.
2. Die von uns genannten Lieferzeiten sind stets nur als annähernde zu betrachten und für uns durchaus unverbindlich. Nichteinhaltung der angegebenen Lieferzeit gibt dem Käufer nicht das Recht zum Rücktritt. Eine Inverzugsetzung ist ausgeschlossen. Verzugsstrafen, Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz irgendwelcher Kosten usw. wegen verspäteter Lieferung oder bei nicht erfolgter Lieferung sind gegen uns stets ausgeschlossen.
3. Alle Fälle höherer Gewalt oder Lieferungs- und Betriebserstörungen bei uns oder unseren Lieferanten geben uns das Recht, vom Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß wir den Nachweis zu erbringen haben, daß der betreffende Fall der höheren Gewalt uns oder unseren Lieferanten an der Lieferung hindert. Als Fall höherer Gewalt gilt unter anderem: Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, feindliche Besetzung, Verkehrsperre, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Wagen- oder Kohlen- oder Rohmaterialmangel.
4. Die angegebenen Preise sind als Mindestpreise zu betrachten, auch wenn das Angebot oder die Kaufsbestätigung nicht ausdrücklich darauf hinweist. Sollten die Preise seitens eines entsprechenden Lieferer-Verbandes oder des jeweils in Frage kommenden Werkes oder sonstigen Lieferanten erhöht werden, so erhöhen sich unsere Preise um den gleichen Betrag zuzüglich des üblichen Händlernerlöses. Bei frachtfreien Lieferungen sind wir berechtigt, etwaige Erhöhungen der Transportkosten weiterzuberechnen. Die Erhöhung gilt für alles Material, das nach der Preiserhöhung zur Ablieferung kommt, auch dann, wenn Lieferungsverzug vorliegt.  
Die Aufrechnung mit Gegenforderungen sowie die Zurückhaltung geschuldeter Beträge ist nicht zulässig.  
Etwaige Verladegebühren, Vor- und Zwischenfrachten, Frachtturkundenstempel, Verwiegungs- und Versicherungsgebühren, ferner Reichs-, Staats- und sonstige Abgaben, Lasten oder Unkosten, durch die die Ware in irgend einer Form verteuert wird, sind vom Käufer zu tragen.
5. Die Zahlung hat, wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, bei Übergabe der Ware zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, außer den gesetzlichen Zinsen Verzugszinsen und Spesen in Höhe der jeweiligen Sätze der Großbankenvereinigung für Kreditgewährung zu berechnen. Ist der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung ganz oder teilweise im Verzuge, so sind wir berechtigt, von allen etwa bestehenden Lieferungsverträgen zurückzutreten, ohne daß der Käufer irgendwelche Rechte seinerseits aus dem Rücktritt herleiten kann.
6. Mängelrügen müssen unverzüglich, — spätestens aber innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich angezeigt werden. Beanstandete Ware ist auf unser Verlangen zurückzusenden. Nach unserer Wahl vergüten wir bei Beanstandungen den dafür von uns berechneten Betrag oder leisten kostenfreien Ersatz, sofern die Beanstandung sich als berechtigt erweist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, lehnen wir ausdrücklich ab. Sobald die Ware einen Arbeitsprozeß durchgemacht hat, ist jede Bemängelung ausgeschlossen. Bedingen die Werke oder die sonstigen Lieferanten, bei denen wir die Bestellung für die verkaufte Ware untergebracht haben, daß die Materialprüfung, Abnahme und Annahme auf dem liefernden Werk oder dem Lieferlager zu erfolgen hat oder daß das Material beim Verlassen des Werkes bzw. des Lagers als genehmigt gilt, so findet diese Bestimmung auch auf den von uns getätigten Verkauf Anwendung, ohne daß wir verpflichtet sind, unserem Abnehmer von dieser Bedingung ausdrücklich Kenntnis zu geben.  
Für die Berechnung ist nur das seitens unseres Werkes bzw. Lieferanten ermittelte Gewicht maßgebend. Wir müssen deshalb irgendwelche diesbezügliche Reklamationen ablehnen.
7. Die Ware reißt in allen Fällen, auch bei Frankolieferung, vom Ladeort unseres Lieferanten ab auf Gefahr des Käufers.
8. Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbestimmungen oder mündliche Abmachungen, welche wir nicht ausdrücklich schriftlich bestätigen, sind hinfällig.
9. Soweit die Bedingungen unserer Käufer in ihren Schreiben von unseren allgemeinen und besonderen Verkaufsbedingungen abweichen, gelten ausschließlich unsere Bedingungen, solange wir uns nicht ausdrücklich und schriftlich mit den abweichenden Bedingungen unserer Käufer einverstanden erklären.
10. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Chemnitz.

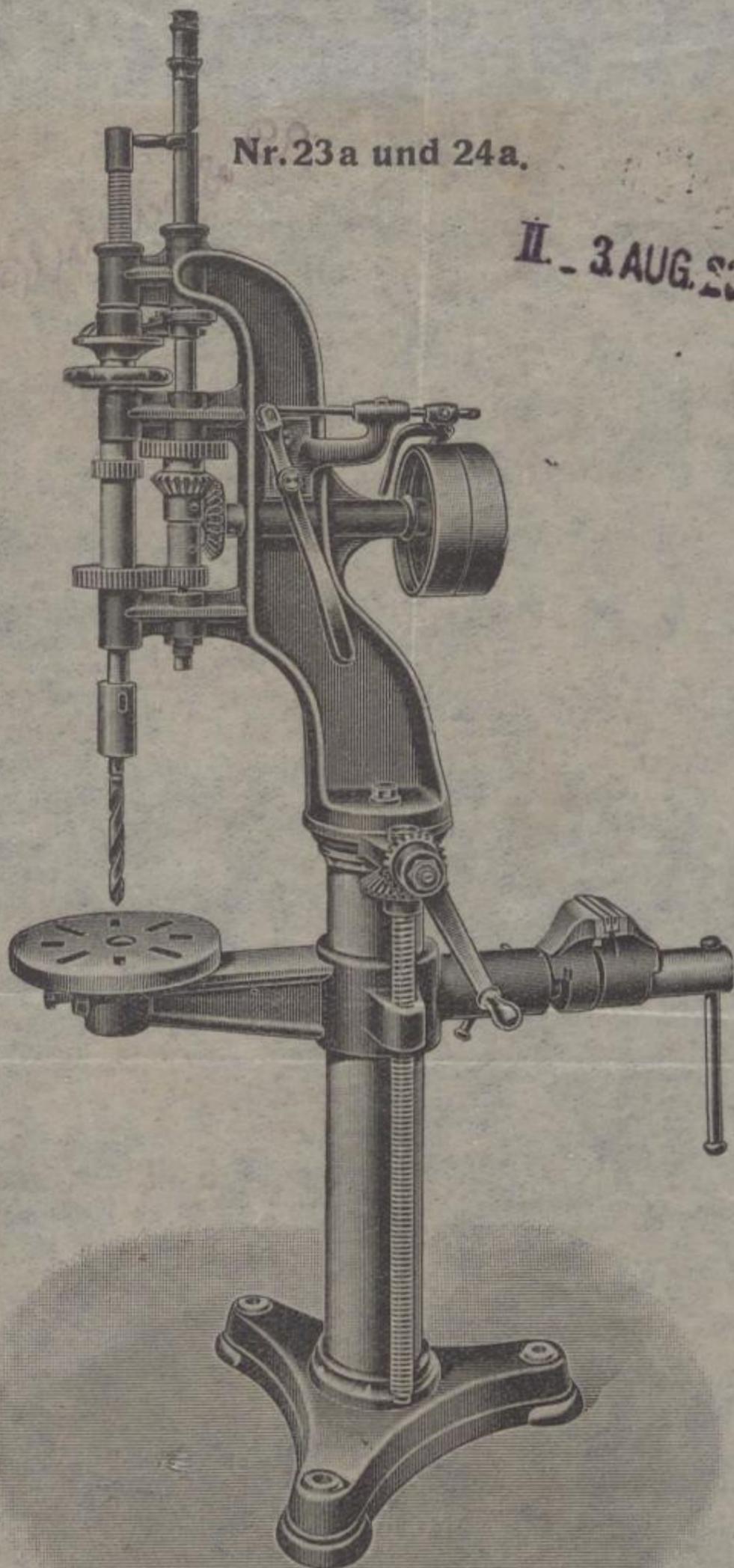
9310861-71 DS

Nr. 23a und 24a.

II. 3 AUG. 23

6666

Diese Maschinen werden mit amerikanischem Konus Nr. 3 versehen.



Diese Bohrmaschinen haben nachstellbare Lagerpfannen für die Schwungradwelle.  
Früheres D. R. G. M. Nr. 18426.

**Säulenbohrmaschinen** mit Parallelschraubstock und Tisch, zentral und vertikal beweglich, mit Selbstgang und 2 Geschwindigkeiten.

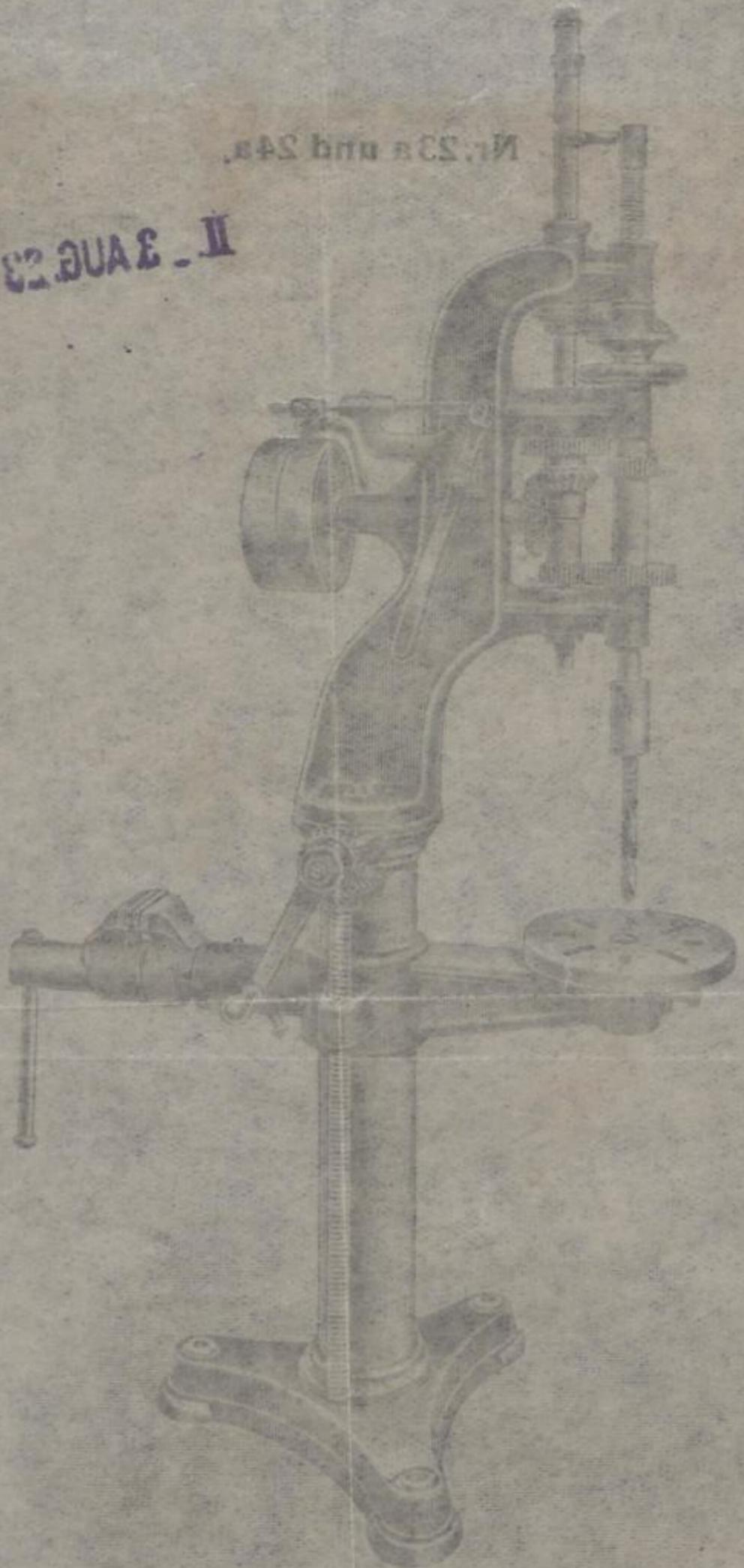
	Nummer	23 a	24 a
Für Löcher bis . . . . .	mm	30	40
Bohrtiefe . . . . .	"	145	150
Entfernung vom Bohrer zur Säule . . . . .	ca. mm	320	380
von der Bohrspindel bis Schraubstock . . . . .	"	820	800
Gewicht der Maschine nur für <b>Kraftbetrieb</b> , wie Bild . . . . .	ca. Kilo	210	245
für <b>Hand- und Kraftbetrieb</b> . . . . .	"	260	310
Preis der Maschine:			
nur für <b>Kraftbetrieb</b> mit Fest- u. Losscheibe u. Ausrückvorrichtung	Mk.	205,—	235,—
für <b>Hand- und Kraftbetrieb</b> . . . . .	"	230,—	280,—
Preis für seitliches Handrad (s. Seite 18) . . . . .	"	16,—	16,—
des Räderschutzes . . . . .	"	7,50	8,—
Dimensionen der Fest- und Losscheiben . . . . .	mm	225×55	250×65
Durchmesser des Schwungrades (bei Handbetrieb) . . . . .	"	900	1000

Bei **Hand- und Kraftbetrieb** ist die Handkurbel wie bei Nr. 23 und 24 angeordnet und der Riemenaufrücker kommt bei dieser Ausführung auf die entgegengesetzte Seite.

Nr. 23 a und 24 a

II. 2 AUG 23

Die Bohrmaschinen haben nachstellbare Lagerplatten für die Schwungradwelle.  
Früheres D. R. G. M. Nr. 18422



Die Maschinen sind mit Handkurbel versehen

### Zälenbohrmaschinen

mit Festschraubstock und Tisch, vertikal und vertikal beweglich, mit Schrägung und 2 Geschwindigkeiten

Nr.	Preis	Material
23 a	208	Stahl
24 a	238	Stahl
23 a	230	Stahl
24 a	260	Stahl
23 a	18	Stahl
24 a	18	Stahl
23 a	8	Stahl
24 a	8	Stahl
23 a	230	Stahl
24 a	230	Stahl
23 a	230	Stahl
24 a	230	Stahl

Bei Hand- und Kurbelbetrieb ist die Handkurbel wie bei Nr. 23 und 24 angeordnet und der Handkurbelmechanismus ist die Handkurbel wie bei dieser Ausführung auf die entgegengesetzte Seite zu verschieben.

50121-7 680799